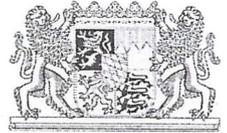


Landgericht Hof
Abteilung für Strafsachen



Landgericht Hof PF 1307, 95012 Hof

Frau
Renate Nachtrab
c/o Gerhard Weihbrecht
Ziegelstraße 11
74549 Wolpertshausen

für Rückfragen:
Telefon: 09281/600-123, -135, -147, -124
Telefax: 09281/600-195
Zimmer: 414 b
Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Mo - Fr. 8.30 Uhr - 11.30 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
2 Ns 2700 Js 7484/20

Datum
06.02.2023

In dem Strafverfahren gegen
Nachtrab Renate Anna (geb. Dammer)
wegen Nötigung u.a.

Sehr geehrte Frau Nachtrab,
anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Urteils nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Loidl, JSekr
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Datenschutzhinweis:

Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/landgericht/hof> oder über die obenstehenden Kontaktdaten.

Hausanschrift
Berliner Platz 1
95030 Hof

Haltestelle
Buslinien 1, 2, 9 und 12
Haltestelle Berliner Platz

Nachtbriefkasten
Postanschrift:
Berliner Platz 1
95030 Hof

Kommunikation
Telefon:
09281/600-0
Telefax:
siehe oben

Landgericht Hof

Az.: 2 Ns 2700 Js 7484/20
4 Ds 2700 Js 7484/20 AG Hof



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Landgerichts - 2. Strafkammer - Hof

In dem Strafverfahren gegen

Nachtrab Renate Anna (geb. Dammer),
geboren am 11.01.1957 in Dinkelsbühl, geschieden, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft:
c/o Gerhard Weinhbrecht, Ziegelstraße 11, 74549 Wolpertshausen

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Wolfrum** Georg, Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei, Plauener Straße 8, 95028
Hof, Gz.: 000602-21/Wo/sch Nachtrab, Renate Anna

wegen Nötigung u.a.

aufgrund der Hauptverhandlung vom 03.02.2023, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Philipp
als **Vorsitzende**

Günther Löhner
als **Schöffe**

Marianne Lang
als **Schöffin**

Staatsanwältin Merk
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Wolfrum Georg
als **Verteidiger**

JSekr Loidl
als **Urkundsbeamter der Geschäftsstelle**

1. Die Berufung der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Hof vom 30.08.2022, Az. 4 Ds 2700 Js 7484/20, wird verworfen.
2. Die Angeklagte trägt die Kosten ihrer Berufung und ihre notwendigen Auslagen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Hof verurteilte die Angeklagte am 30.08.2022 wegen versuchter Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Monaten.

Gegen das in ihrer Anwesenheit verkündete Urteil legte die Angeklagte mit Schriftsatz ihres Verteidigers vom 31.08.2022, eingegangen beim Amtsgericht Hof am selben Tag, Berufung ein. Zugleich hat die Staatsanwaltschaft Hof mit Schreiben vom 30.08.2022, eingegangen beim Amtsgericht Hof am 31.08.2022, Berufung eingelegt. Die Berufung wurde mit gleichem Schreiben auf das Strafmaß beschränkt und zudem begründet.

Mit Verfügung vom 28.11.2022 wurde Termin zur Berufungshauptverhandlung auf Freitag, den 03.02.2023, 09:00 Uhr bestimmt.

Zu diesem Termin wurde die Angeklagte unter ihrer Wohnanschrift durch Einlegung der Ladung in den zur Wohnung gehörenden Briefkasten ordnungsgemäß am 14.12.2022 geladen. Auf die Folgen eines unentschuldigtes Fernbleibens wurde sie hingewiesen.

In der Berufungshauptverhandlung vom 03.02.2023 ist die Angeklagte bis 9.20 Uhr nicht erschienen. Eine Entschuldigung lag dem Gericht nicht vor. Auch der zum Termin erschienene Pflichtverteidiger entschuldigte die Angeklagte nicht, da kein Kontakt zu dieser bestand. Die Angeklagte war von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nicht entbunden worden.

Der anwesende Pflichtverteidiger hatte keine Vertretungsvollmacht.

II.

Die Angeklagte hat gegen das in der Urteilsformel bezeichnete Urteil form- und fristgerecht Berufung eingelegt.

Die Berufung der Angeklagten ist gemäß § 329 Abs. 1 S. 1 StPO ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen, da die ordnungsgemäß geladene Angeklagte bei Beginn der Berufungshauptverhandlung nicht erschienen und ihr Ausbleiben nicht entschuldigt ist.

Die Angeklagte war zudem nicht durch einen mit Vertretungsvollmacht ausgestatteten Verteidiger vertreten.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.

gez.

Philipp
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hof, 06.02.2023

M. Loidl
Loidl, JSekr

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung

I.

1. Sie können **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils die **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand** beantragen, falls Sie ohne Verschulden am rechtzeitigen Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert worden sind. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist innerhalb der angegebenen Frist bei dem unten bezeichneten Landgericht unter Angabe der Versäumnisgründe zu stellen. Die Versäumnisgründe sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen.
2. Das gegen Sie ergangene Urteil können Sie außerdem allein oder neben dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit der **Revision** anfechten. Die Einlegung der **Revision** ohne Verbindung mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die Wiedereinsetzung (§ 342 Abs. 3 Strafprozessordnung).
3. Die Revision kann nur **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils bei dem unten bezeichneten Landgericht **zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich** eingelegt werden. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Neue Entschuldigungsgründe können Sie mit der Revision nicht geltend machen.

Mitteilungen an das Gericht, Anträge und Rechtsmittel können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Verteidiger und Rechtsanwälte **sollen** Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen als **elektronisches Dokument** übermitteln. Die Berufung und ihre Begründung, die Revision, ihre Begründung und die Gegenerklärung sowie die Privatklage und die Anschlussklärung bei der Nebenklage **müssen** sie als **elektronisches Dokument** übermitteln, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

4. Wenn Sie Revision eingelegt haben, können Zustellungen an Sie im Wege der öffentlichen Zustellung durch Bekanntmachung in einer Zeitung oder durch Anheften an die Gerichtstafel bereits dann vorgenommen werden, wenn eine Zustellung nicht unter einer Anschrift möglich ist, unter der letzt-

mals zugestellt wurde oder die Sie zuletzt angegeben haben.

II.

1. Die Revision **muss begründet** werden. Hierzu gehört die Erklärung,
 - a) ob das Urteil im Ganzen oder nur in bestimmten Teilen angefochten und ob beantragt wird, es ganz oder teilweise aufzuheben (Revisionsanträge), und
 - b) ob das Urteil wegen Verletzung des sachlichen (materiellen) Rechts oder wegen Verletzung einer Vorschrift über das Verfahren angefochten wird (Revisionsbegründung); im letzten Fall müssen die Tatsachen angegeben werden, aus denen sich der Verfahrensmangel ergeben soll.
2. Zur Begründung der Revision genügt eine von Ihnen unterzeichnete Schrift **nicht**. Die Revisionsanträge und ihre Begründung (Nr. II.1) müssen vielmehr durch Ihre persönliche Vorsprache oder durch Vorsprache einer von Ihnen bevollmächtigten Person mündlich **zu Protokoll der Geschäftsstelle** erklärt **oder in einer vom Verteidiger oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift** eingereicht werden. Dies muss **innen eines Monats** nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels (Nr. I.3) geschehen.
3. Sie können zu der Revisionshauptverhandlung erscheinen oder sich durch einen Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen. Die Hauptverhandlung kann, soweit nicht die Mitwirkung eines Verteidigers notwendig ist, auch durchgeführt werden, wenn weder Sie noch ein Verteidiger anwesend sind. Sollten Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, so liegt die Entscheidung darüber, ob Sie zu der Hauptverhandlung vorgeführt werden, im Ermessen des Gerichts.

III.

Gegen die Entscheidung über die **Verfahrenskosten** und die notwendigen Auslagen können Sie, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt, bei dem unten bezeichneten Landgericht **innen einer Woche** nach Zustellung des Urteils schriftlich[, als elektronisches Dokument] oder zu Protokoll der Geschäftsstelle die **sofortige Beschwerde** einlegen.

IV.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.

Die Rechtsmitteleinlegung muss in deutscher Sprache erfolgen.

Falls Sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind, können Sie für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen, soweit dies zur Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an das zuständige Gericht.

Sofern Sie blind oder sehbehindert sind, können Sie nach Maßgabe der Zugänglichmachungsverordnung verlangen, dass Ihnen Schriftsätze und andere Dokumente des gerichtlichen Verfahrens barrierefrei (schriftlich in Blindenschrift oder in Großdruck, elektronisch, akustisch, mündlich, fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise) zugänglich gemacht werden, soweit Ihnen dadurch der Zugang zu den Ihnen zugestellten oder formlos mitgeteilten Dokumenten erleichtert wird und Sie in die Lage versetzt werden, eigene Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Für die barrierefreie Zugänglichmachung werden Auslagen nicht erhoben.

Vorstehende vollständige Fotokopie der Urschrift des Anschreibens an
Kenate Nachtrab und der beglaubigten Abschrift des Urteils des Landgericht
Hof in Übereinstimmung mit der mir heute vorliegenden Urschrift bzw.
beglaubigte Abschrift als beglaubigte Abschrift erteilt.

Frankfurt Oder, den 08.06.2023

Viktor Ostwald

Notar Viktor Ostwald



Reichsgericht Berlin



(Convention le Haag vom 5. Octobre 1961)



State County Pays	Bundestaat Preußen Groß Berlin
Diese öffentliche Urkunde: ist unterzeichnet von:	AD 0012 2023 Biktor Ostwald
ich versehe es mit dem Siegel:	Reichsgericht Berlin
Bestätigung/	Certificat/Akte
in/ at/ a Groß Berlin	am/the/le 08.06.2023
Durch/by/par den Richter im Reichsgericht Berlin	Richter Norman Chambers <i>Norman Chambers</i>
Siegel/Seal/Stamps	

